

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Geordnete Sammlung von PV Modulen in Haushalten

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung der Definition der gewerblichen Geräte in der Elektroaltgeräteverordnung

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Novelle der Elektroaltgeräteverordnung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird.

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/

2025

Erstellungsjahr: 2025

Wirksamwerden:

Letzte Aktualisierung:

12.08.2025

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Der Grund für das Tätigwerden liegt einerseits in der Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht: Mit der Richtlinie (EU) 2024/884 vom 13. März 2024 wurde die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte geändert. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Richtlinie an ein EuGH-Urteil, wonach die Kosten der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Photovoltaikmodulen (PV-Modulen), die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gesetzt wurden, nicht den Herstellern aufgetragen werden können.

Weiters müssen Photovoltaik Module, die steckerfertig an Haushalte verkauft werden (Balkonkraftwerke) künftig als Haushaltsgeräte definiert werden, um die geordnete Sammlung als Elektrogroßgeräte in den Haushaltssammelstellen sicherzustellen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Geordnete Sammlung von PV Modulen in Haushalten**

Beschreibung des Ziels:

Bisher werden alle PV-Module als gewerbliche Geräte eingestuft, da diese durch Fachpersonal montiert und auch wieder entsorgt werden müssen. Durch die Entwicklung von steckerfertigen Balkon-PV Modulen können auch private Nutzer in Haushalten diese Geräte erwerben und montieren, müssen dann aber auch die Möglichkeit haben, die Geräte als Haushaltsgeräte zu entsorgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung der Definition der gewerblichen Geräte in der Elektroaltgeräteverordnung

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Änderung der Definition der gewerblichen Geräte in der Elektroaltgeräteverordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Nicht mehr sämtliche PV Module gelten als gewerblich. Steckerfertige PV -Module (Balkonkraftwerke) sollen künftig als Haushaltsgeräte definiert werden.

Umsetzung von:  
Ziel 1: Geordnete Sammlung von PV Modulen in Haushalten

## Abschätzung der Auswirkungen

### Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

#### Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Käufer von Balkonkraftwerken können diese künftig in der Haushaltssammlung entsorgen. Auszugehen ist von ca. 40 000 neuen Geräten pro Jahr in Österreich (Quelle: statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1461196/umfrage/anzahl-der-neuen-balkonkraftwerke-in-deutschland/>) Größenschluss: In Österreich ist von 1/10 der Geräte in Deutschland auszugehen).

Als Abfall anfallen werden die Geräte (abgesehen von Reklamationen) zum Großteil allerdings erst in 10 bis 20 Jahren.

### **Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder</li><li>- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr</li></ul>

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13  
Deploy: 2.13.0.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 12.08.2025 13:05:29  
WFA Version: 0.3  
OID: 3446  
A0|B0|F0